

GEMEINDE ARNI

Gebührenreglement für das Bauwesen

1. Allgemeine Bestimmungen

Aufwände für das Bauwesen werden dem Gesuchsteller gemäss Gebührenreglement und bei Auslagen für externe Berater oder Gutachter zusätzlich gemäss verursachtem Aufwand, in Rechnung gestellt.

Mit den Gebühren ist namentlich der Aufwand für eine allgemeine Beratung, für eine formelle Prüfung des Gesuchs, für die amtliche Publikation, für die Baugespannkontrolle, für Normanfragen mit weiteren Amtsstellen, für die Durchführung von Einspracheverhandlungen und die üblichen Baukontrollen und Abnahmen gedeckt.

Werden weitere Leistungen durch externe Fachkräfte, Feuerschauer, Zivilschutzbehörde, Gutachten etc. erbracht, so werden diese nach Aufwand und Verursacher separat in Rechnung gestellt.

Benützung von öffentlichem Grund während der Bauzeit ist ebenfalls gebührenpflichtig.

2. Gebühren

Gebührenwirksam ist die Behandlung von Baugesuchen, sowie Gesuche um Vorentscheide zu erwirken.

- a) Bei Einreichung eines Baugesuches ist ein Vorschuss in Höhe von 0.5 Promille der Bausumme, mindestens aber Fr. 500.-- an die Finanzverwaltung zu überweisen.
- b) Voranfragen nach Aufwand, mindestens aber Fr. 100.--.
- c) Für geringfügige Klein- und Anbauten z.B. Gartenhäuschen, grössere Kinderspielgeräte welche Fundamente benötigen, Kleintierbehausungen, Balkonverglasungen, Geräteboxen, kleine Umbauten am bestehenden Gebäude etc. werden mindestens Fr. 200.-- verrechnet.
- d) Vorentscheide werden anhand des Aufwandes, im Rahmen des Gebührensatzes für bewilligte Baugesuche berechnet. Mindestens Fr. 150.-- (Eine Anrechnung bei einer Erteilung der Baubewilligung ist nicht vorgesehen).

- d) Bewilligte Baugesuche 2 Promille der Bausumme, mindestens Fr 200.--. Wird von einer erteilten Baubewilligung kein Gebrauch gemacht, gelten die Gebühren und Aufwandposten trotzdem als geschuldet.
- e) Für Nutzungsänderungen, sowie für Abbruchbewilligungen wird je nach Aufwand eine Gebühr von Fr. 200.-- bis Fr. 2'500.-- berechnet.
- e) Für abgelehnte und zurückgezogene Baugesuche gilt der gleiche Gebührenansatz wie für bewilligte Bauten.

3. Besondere Aufwände

- a) Aufwände die durch die Einreichung von mangelhaften Baugesuchen, Nichtbefolgen der Bauordnung oder von erteilten Bewilligungen, Anweisungen oder Kontrollen der Baubehörde entstehen, sind von der Bauherrschaft zu vergüten.
- b) Kosten die für zusätzliche Publikationen, Profilkontrolle, spezielle Baubeaufsichtigungen, Messungen, Brandschutzkontrollen, Tankraum- oder Erdsondengesuche etc. entstehen, werden nach dem Verursacherprinzip der Bauherrschaft weiterverrechnet.
- c) Die Gesuchsteller haben die zusätzlichen Kosten für besondere Gutachten gemäss § 31 Abs. 2 ABauV zu tragen, sofern diese für die Prüfung des Gesuches notwendig sind.
- d) Für die Benützung von öffentlichem Grund während der Bauzeit ist je nach Art, der Dauer und dem Umfang eine Gebühr von Fr. 80.-- bis maximal Fr.1'000.-- zu bezahlen. Nachträgliche Wiederherstellungs- oder Reinigungsarbeiten, die der Gemeinde entstehen könnten, werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- e) Für die unter lit. a, b, c und d aufgeführten Aufwendungen ist der Gemeinderat berechtigt, von der Bauherrschaft einen Kostenvorschuss bis maximal Fr. 10 000.-- einzuverlangen.

4. Fälligkeiten

Die Gebühren werden mit Rechtskraft des gemeinderätlichen Entscheides zur Zahlung fällig, auch wenn von den erteilten Bewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.

5. Verrechnungstarif

Für den Bezug der Gebühren "nach Aufwand" gelten die Stundenansätze, welche sich nach einer vom Gemeinderat festgelegten Tarifliste richten.

6. Inkraftsetzung und Anwendung bei derzeit hängigen Baugesuche

Dieses Reglement tritt durch den rechtskräftigen Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung in Kraft.

Es ersetzt Art. 22 der Bauordnung vom 13. Januar 1992. Es ist für alle zu diesem Zeitpunkt hängigen Gesuche anwendbar.

Arni, 27. Februar 2006 Rev. Arni, 13.06.2008

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber :

Michael Dürst Theo Bernhard

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 08. Juni 2006 und in Rechtskraft erwachsen am 18. Juli 2006.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 13.06.2008 und in Rechtskraft erwachsen am 07.08.2008.